

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrzeit für Schank- und  
Speisewirtschaften sowie Kirmessen  
im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 15. November 2006  
i.d.F. vom 11.07.2019**

**Sicherheit und Ordnung**

Neufassung vom 15.11.2006  
Bekanntmachung vom 17.11.2006

**Änderungen und Ergänzungen**

1. Änderung vom 11.07.2019  
Bekanntmachung vom 19.07.2019  
(In Kraft getreten am 20.07.2019)

§ 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften  
sowie Kirmessen  
im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 15.11.2006  
i.d.F. vom 11.07.2019**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der ab 1.10.1998 geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 der Gewerbeverordnungsverordnung NRW (GewRV NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626) und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Gronau (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.07.2019 für das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

**§ 1  
Außengastronomie**

1. In der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres sind Betätigungen von Schank- und Speisewirtschaften für Zwecke der Außengastronomie zulässig.
2. Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Außenrestaurationen in Kern- und Mischgebieten, in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten in der Stadt Gronau wird auf 1.00 Uhr festgesetzt.
3. Um sicherzustellen, dass die Außenrestaurationen die festgesetzte Sperrzeit einhalten,
  - ist spätestens 20 Minuten vor Beginn der Sperrzeit die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden und
  - ist durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass mit Beginn der Sperrzeit keine Gäste mehr in den Außenrestaurationen verweilen und
  - müssen die Aufräumarbeiten um 1.00 Uhr beendet sein.
4. Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen der Außengastronomie sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) sinngemäß heranzuziehen.

5. Im Bereich der Freiflächen dürfen Schallwiedergabeanlagen (Radio, Lautsprecher und dergleichen) sowie Schallerzeugungsgeräte (Musikinstrumente u. ä.) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr angebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die in der Gaststätte installiert sind und nach außen schallen. Sämtliche Türen, Fenstertüren und Fenster der Gaststätten sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Sofern in der Gaststätte keine Schallwiedergabeanlage sowie Schallerzeugungsgeräte in Betrieb genommen werden, ist ein Öffnen der Fenster, Fenstertüren und Türen bis 24.00 Uhr zulässig. Imbisse mit Fensterverkauf dürfen bis 5.00 Uhr die Fenster zu Verkaufszwecken offenhalten.
6. Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 4 führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt.

## **§ 2**

### **Kirmesveranstaltungen**

1. Die Sperrzeit für Kirmesveranstaltungen im Stadtteil Gronau und im Stadtteil Epe wird am Freitag und Samstag auf 23.00 Uhr festgesetzt.
2. In den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag wird gemäß § 9 Abs. 3 LImSchG eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG), bis 23.00 Uhr zugelassen.
3. In den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag wird gemäß § 10 Abs. 4 LImSchG eine Ausnahme von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen, Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und ähnlichen Geräten (§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG) bis 23.00 Uhr zugelassen.

## **§ 3**

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 12 sowie Abs. 2 Ziffer 4 des Gaststättengesetzes wird hingewiesen.

## **§ 4**

1. Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Gronau vom 06. Oktober 1997 außer Kraft.

Stadt Gronau (Westf.)  
als örtliche Ordnungsbehörde